Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen

CH-3003 Bern, AB / SECO/rcp

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Ständerats
Christian Levrat, Präsident
Bundeshaus
3003 Bern

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: rcp
Bern, **6. Januar 2020**

Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes –

Neue Schätzungen der Anzahl potenziell betroffener Arbeitnehmenden von der von der WAK-S vorgeschlagenen ArG-Revision gemäss pa. Iv. Graber 16.414

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frau Ständerätin

Sehr geehrte Herren Ständeräte

Hiermit unterbreiten wir Ihnen die an der letzten Sitzung der WAK-S vom 17. Oktober 2019 dem SECO in Auftrag gegebenen Präzisierungen der Schätzungen zur Anzahl der von der Revision des Arbeitsgesetzes (ArG) gemäss pa. Iv. Graber 16.414 potenziell betroffenen Arbeitnehmenden.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Pascal Richoz
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 29 60, Fax +41 58 463 18 94
pascal.richoz@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Ausgangslage und Fragestellung

Aktuell liegen mehrere Schätzungen dazu vor, auf wie viele Arbeitnehmende sich eine ArG-Revision gemäss der pa. Iv. Graber 16.414 potenziell auswirken würde. Das SECO hat die unterschiedlichen Schätzungen analysiert und präsentiert auf dieser Grundlage vorliegend eine aktualisierte Einschätzung.

Es handelt sich hierbei um eine ex-ante Betrachtung, wie viele Arbeitnehmende die geforderten Bedingungen erfüllen, damit sie einem Jahresarbeitszeitmodell wie vorgeschlagen unterstellt werden können. Es wurde keine Schätzung vorgenommen, wie viele Arbeitgeber tatsächlich auf dieses Modell zurückgreifen werden.

Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Gesetzesanpassung werden sich nur nach Inkrafttreten des Gesetzes und nach Ablauf einer gewissen Zeit statistisch eruieren lassen.

Datenquelle

Zur Abschätzung der Reichweite der vorgeschlagenen Gesetzesrevision wird auf die Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) für das Jahr 2018 zurückgegriffen. Sie bildet den grössten Teil der benötigten Informationen zur beruflichen Stellung, zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit, zum höchsten Bildungsabschluss, zur vertraglich festgelegten Arbeitszeitregelung und zur Höhe des Erwerbseinkommens ab. Während die SAKE im Vergleich zur Lohnstrukturerhebung (LSE) weniger präzise Informationen zur Lohnhöhe enthält (Selbstdeklaration), verfügt sie im Gegenzug über die im vorliegenden Kontext wichtige Information zur Autonomie in der Arbeitszeitregelung.

Unterstellung unter das ArG

Für die Abschätzung wird eine möglichst präzise Abgrenzung zwischen Erwerbstätigen die dem ArG unterstehen und übrigen Personen vorgenommen. Dabei werden sowohl personelle wie auch betriebliche Kriterien, so gut wie es die Daten in der SAKE erlauben, berücksichtigt. Die Grundgesamtheit bildeten Erwerbstätige unter Ausnahme von Lehrlingen.

Folgende Untergruppen, die vom Geltungsbereich des ArG ausgenommen sind, wurden in der SAKE identifiziert:

- Selbständig Erwerbstätige;
- Mitarbeitende im Familienbetrieb;
- Erwerbstätige in der Landwirtschaft;
- Erwerbstätige in der Unternehmensleitung (höhere leitende Tätigkeit);
- Angestellte der öffentlichen Verwaltung;
- Angestellte im Betriebsdienst des öffentlichen Verkehrs;
- Besatzungen im Schiffs- und Flugzeugverkehr;
- Lehrpersonen in Privatschulen und Lehr-, Erziehungs-, Fürsorge- und Aufsichtspersonen in Anstalten;
- Angestellte in privaten Haushalten;
- Erwerbstätige mit künstlerischer, wissenschaftlicher oder geistlicher Tätigkeit.

Schätzung: Gemäss SAKE 2018 hätten insgesamt 2,933 Mio. Angestellte dem ArG unterstanden, was einem Anteil von 66% aller Erwerbstätigen (4,464 Mio.) respektive 78% aller Arbeitnehmenden (3,775 Mio.) entspricht.

Voraussetzungen für eine Flexibilisierung

Der Gesetzesentwurf sieht vier Voraussetzungen (V1-V4) vor, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Flexibilisierung zur Anwendung kommen kann. Die Voraussetzungen wurden wie folgt operationalisiert:

V1: Fachspezialist/in oder Vorgesetztenfunktion

Als potenzielle Fachspezialisten werden vorliegend alle Erwerbstätigen betrachtet, welche gemäss ISCO Klassifikation den Hauptgruppen 1-7 angehören. Diese Definition ist sehr weit gefasst und im Prinzip zu umfassend. Jedoch finden sich in all diesen Hauptgruppen Tätigkeiten, für welche ein Fachwissen vorausgesetzt ist. Dies kommt auch in den Bezeichnungen der Berufsarten zum Ausdruck. Eine engere Fassung dieses Kriteriums (bspw. über die Hauptgruppen 2 und 3) wäre nach Einschätzung des SECO zu restriktiv. Eine weite Definition ist vorliegend auch deshalb zweckmässig, weil gemäss V2 kumulativ weitere Qualifikationskriterien vorausgesetzt werden.

Personen mit Vorgesetztenfunktion lassen sich in der SAKE gut identifizieren.

Schätzung: Gemäss SAKE 2018 fielen 91% der Angestellten im Geltungsbereich des ArG in die ISCO-08 Hauptgruppen 1-7 und waren damit potenziell Fachspezialisten. 29% hatten eine Vorgesetztenfunktion inne. Insgesamt erfüllten 92% mindestens eines der beiden Kriterien.

V2: Mindestens tertiärer Bildungsabschluss mit Niveau 6 gemäss nationalem Qualifikationsrahmen oder Jahreseinkommen von mindestens CHF 120'000.-

Für Bildungsabschlüsse auf Stufe Fachhochschule, Universität und ETH gilt das Kriterium der Mindestqualifikation als erfüllt. Bei den höheren Berufsausbildungen wird für die höheren Fachprüfungen mit eidgenössischem Diplom oder Meisterdiplom, für die höheren Fachschulen für Technik/Wirtschaft sowie für die Ingenieurschule HTL, Höhere Fachschule HWV, HFG, HFS das Niveau 6 gemäss nationalem Qualifikationsrahmen erreicht. Eidg. Fachausweise der höheren Berufsbildung erreichen mehrheitlich das Niveau 5, womit Personen mit diesem Abschluss die Mindestqualifikationsvoraussetzung nicht erfüllen und deshalb die Annahme getroffen wird, dass diese von der Revision nicht betroffen wären.

Für die Schätzung des Jahreseinkommens wird ebenfalls auf die Angaben aus der SAKE abgestellt. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Lohn auf eine Vollzeitstelle hochgerechnet. Für Personen ohne Einkommensangaben wird implizit unterstellt, dass sie die Einkommensschwelle von 120'000 Franken nicht erreichen würden.

Schätzung: Gemäss SAKE 2018 verfügten 33% der Angestellten im Geltungsbereich des ArG mindestens über einen Tertiärabschluss auf Niveau 6 des nationalen Qualifikationsrahmens. 12% erzielten auf Vollzeit hochgerechnet ein Jahreseinkommen von 120'000 Franken oder mehr. Insgesamt erfüllten 36% mindestens eines der beiden Kriterien.

V3: Autonomie bei der Festlegung der Arbeitszeit

In der SAKE geben die befragten Personen an, ob sie den täglichen Arbeitsbeginn und das Arbeitsende selber bestimmen können. Der Anteil der Erwerbstätigen mit Arbeitszeitautonomie lässt sich damit recht zuverlässig abschätzen.

Schätzung: Gemäss SAKE konnten 42% der Angestellten im Geltungsbereich des ArG die Anfangs- und Endzeit ihres Arbeitstages selber bestimmen.

V4: Autonomie bei der Arbeit

Die Autonomie im Sinne einer selbständigen Gestaltung der Arbeit lässt sich anhand der SAKE nicht bestimmen. Die Autonomie bei der Festlegung der Arbeitszeit, eine höhere Qualifikation und die Ausübung einer Fach- bzw. Führungsfunktion dürften in ihrer Kombination jedoch häufig auch auf eine gewisse Autonomie bei der Verrichtung von Arbeiten hindeuten. Inwieweit dieses zusätzliche Kriterium den Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen zusätzlich einschränken würde, lässt sich anhand der SAKE nicht abschätzen und müsste die Praxis zeigen.

Schätzung der Anzahl der von der WAK-S vorgeschlagenen ArG-Revison gemäss pa. Iv. Graber 16.414 potenziell betroffenen Arbeitnehmenden

Um potenziell von der vorgeschlagenen Änderung des Arbeitsgesetztes betroffen zu sein, müssen die Arbeitnehmenden die oben genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. ***Gemäss SAKE 2018 wäre dies bei 670'000 Angestellten der Fall, was einem Anteil von 23% derjenigen entspricht, die heute unter den Anwendungsbereich des ArG fallen.***

Tabelle: Schätzung der Anzahl der von der WAK-S vorgeschlagenen ArG-Revison gemäss pa. Iv. Graber 16.414 potenziell betroffenen Arbeitnehmenden

	Erwerbstätige 2018 (auf 1 000 gerundet)
Total (ohne Lehrlinge)	4 464 000
davon Arbeitnehmende	3 775 000
davon dem ArG unterstellt	2 933 000
davon potenziell von der von der WAK-S vorgeschlagenen ArG-Revision gemäss pa. Iv. Graber 16.414 betroffen	670 000

Quellen: Berechnungen SECO basierend auf BFS/SAKE 2018

Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Berechnungen von SECO und sotomo

Im Zuge der Beratung der parlamentarischen Initiative legte Herr Ständerat Konrad Graber im September 2019 eine Auswertung der potenziell von der vorgeschlagenen Teilflexibilisierung betroffenen Arbeitnehmenden vor. Diese Auswertung, welche dem SECO zur Verfügung gestellt wurde, wurde durch das Beratungsbüro *«sotomo – gesellschaft, politik & raum»* durchgeführt.

Für die vorliegend präsentierten Berechnungen stützte sich das SECO mit der SAKE 2018 auf die *gleiche Datengrundlage* ab, wie die Analyse von sotomo. Die Daten umfassen die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz (ohne Grenzgänger und Kurzaufenthalter). Für die Abschätzung der Anzahl der von der WAK-S vorgeschlagenen Revision des ArG gestützt auf die pa. Iv. Graber 16.414 betroffenen Arbeitnehmenden stellt sie die geeignetste Datengrundlage dar.

Zur Abschätzung des *Geltungsbereichs des ArG* wurde in beiden Analysen ähnlich vorgegangen. Gemäss Schätzungen des SECO ist die Zahl der Arbeitnehmenden, welche unter den Anwendungsbereich des ArG fallen jedoch *leicht höher* als gemäss sotomo.

Bei der Definition von *Fachspezialisten* schränkt die Schätzung von sotomo den Anwendungsbereich auf die ISCO-Hauptgruppen 2 (akademische Berufe) und 3 (Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe) ein. In der Definition des SECO wurden lediglich die Hauptgruppen 8 (Anlagen- und Maschinenbediener und Montageberufe) sowie 9 (Hilfsarbeitskräfte) vom möglichen Geltungsbereich ausgenommen, da auch in Verkaufsberufen, bei Bürokräften, oder bei Handwerksberufen Fachspezialisten im Sinne des Gesetzesentwurfs tätig sein können. Die Einschränkung auf «Fachspezialisten» dürfte auch in der Praxis schwierig zu operationalisieren sein. Aus diesem Grund hat das SECO gegenüber sotomo bewusst eine *weitere Definition* gewählt.

Bei der *Qualifikationsvoraussetzung* (mindestens Tertiärausbildung bzw. Berufsbildung auf Stufe 6 des nationalen Qualifikationsrahmens) hat das SECO gegenüber sotomo eine *engere Definition* gewählt. Während sotomo eine potenzielle Anwendung für alle Personen mit tertiärem Bildungsabschluss angenommen hat, unterstellt das SECO, dass Personen mit einer höheren Berufsbildung mit eidg. Fachausweis das Niveau 6 nicht erreichen. Gemäss SBFI wurde die überwiegende Mehrheit dieser Abschlüsse dem Niveau 5 zugeordnet.

Bei der Definition der *Einkommensgrenze von 120'000 Franken* hat das SECO für Teilzeitangestellte eine Hochrechnung auf eine Vollzeitstelle vorgenommen, wie dies im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Dies führt im Resultat zu einer höheren Anzahl Betroffener als in der Studie von sotomo.

Keine Unterschiede gibt es zwischen beiden Analysen was die Definition der *Arbeitszeitautonomie* und die *Nicht-Berücksichtigung der inhaltlichen Arbeitsautonomie* betrifft.

Im Ergebnis schätzt sotomo die Zahl der von der Revision potenziell Betroffenen mit 542'000 auf Grund der oben beschriebenen Differenzen tiefer ein als das SECO mit rund 670'000. Der Anteil dieser Betroffenen am Total der dem Geltungsbereich des ArG Unterstellten wird von sotomo auf 19,6% und durch das SECO auf 22,9% geschätzt.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft

P. Richoz

Pascal Richoz, Leistungsbereichsleiter Arbeitsbedingungen
Geschäftsleitungsmitglied SECO